

Die 10 Gebote des Schwabacher Faschingszuges



DIE SCHWABANESEN
seit 1967

1. Alle Motorfahrzeuge (PKW, LKW, Stock-Car, Schlepper mit Anhänger, Motorräder) müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und versichert sein. Sie müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die amtlichen Kennzeichen müssen sichtbar sein.
2. Alle Aufbauten auf Fahrzeugen müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein und eine stabile Brüstung haben. Die angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse des Fahrzeugführers und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen. Sie müssen so bemessen sein, dass Unterführungen, Stromleitungen, Straßenlaternen und dergleichen eine gefahrlose Durchfahrt ermöglichen.
Hubschaufeln dürfen NICHT mit Personen besetzt werden.
3. Steuern Sie die Lautsprecher Ihres Fahrzeuges so, dass die Musikkapellen nicht gestört werden.
4. **Jedes Fahrzeug bis 6 m Länge muss von mindestens 2 Personen, über 6 m Länge von mindestens 4 Personen zu Fuß begleitet werden, um Personen – insbesondere Kinder – von den rollenden Fahrzeugen fernzuhalten.**
5. Sorgen Sie dafür, dass der Abstand zur Vordergruppe gleich bleibt und der Zug nicht abreißt.
6. **Das Werfen von Mehl, Reißwolfpapier und harten Gegenständen (z. B. Flaschen) sowie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern sind ausnahmslos verboten! Auch das „Entsorgen“ des Verpackungsmaterials im Zugverlauf ist zu unterlassen! Sie dürfen nur Bonbons, Papierschlängen und Konfetti auswerfen! Werfen Sie Bonbons nie gezielt auf Personen oder Sachen und soweit seitlich vom Fahrzeug weg, damit Bonbon suchende Kinder nicht gefährdet werden.**
7. **Verwenden Sie keine Kunststoffkonfetti, keine Papierschnitzel oder Reißwolfpapier im Faschingszug. Bei Zuwiderhandlung werden die Straßenreinigungskosten dem Verwender in Rechnung gestellt!**
8. **Alkoholproblematik!!**
Bitte schränken Sie den Konsum auf den Wagen ein. Sichtlich betrunkene Teilnehmer werden aus dem Zug entfernt. Die Wagenbegleiter haben absolut nüchtern zu sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Wagen aus dem Zug entfernt.
9. Von den Wagen darf kein harter Alkohol an Zuschauer abgegeben werden. Speziell gilt dieses Verbot für die Abgabe an Jugendliche. Glasflaschen, auch Pflümliflaschen etc., dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
10. **Verhalten Sie sich so, dass weder Sie noch andere zu Schaden kommen.**

Den Anordnungen des Ordnungs- und Aufsichtspersonals ist unbedingt zu folgen.

Durch die Teilnahme am Schwabacher Faschingszug verpflichten Sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien und berechtigen den Veranstalter bei Zuwiderhandlung gegebenenfalls Regressansprüche zu stellen.

Die Schwabanesen

Veranstalter des Schwabacher Faschingszuges